

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Bauwasserhaltung der Premier – concept Bau 2 GmbH, Hans-cornelius-Str. 4, 82166 Gräfelfing;

Standort: Bavariastr. 32-36, FINr. 9627, Gemarkung München Sendling

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Bavariastr. 32-36 beabsichtigt die Premier – Concept Bau 2 GmbH den Betrieb einer Bauwasserhaltung zum Bau einer Wohnanlage mit Tiefgarage. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 31.01.2024 für den Zeitraum der Bauwasserhaltung eine Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 193.337,00 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wasser-gesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47579) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 09.01.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132